



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Iura novit curia in internationalen Schiedsverfahren
Eine historisch-rechtsvergleichende Studie zu den Grundlagen
der Rechtsermittlung“**

Dissertation vorgelegt von Björn Centner

Erstgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Herbert Kronke

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christian Baldus

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

A. Einführung in die Abhandlung: *Iura novit curia* in internationalen Schiedsverfahren

Iura novit curia ist nicht nur ein Reim, sondern auch ein Rätsel. Dies lässt sich anhand des folgenden Falles verdeutlichen:

*K aus Italien kauft von V aus den Vereinigten Staaten eine Sammlung poetischer Rechtsbücher. Der Vertrag enthält eine ICC-Schiedsklausel sowie die Wahl deutschen Rechts. Es entsteht Streit und ein deutscher Einzelschiedsrichter nimmt die Arbeit auf. K trägt die Tatsachen vor und verzichtet auf Rechtsausführungen. Der Schiedsrichter droht mit Klagabweisung, weil er sich zur Ermittlung des deutschen Rechts nicht als verpflichtet ansieht. Zu Recht?*¹

Bei einem Blick in die ICC-Schiedsregeln sowie die dazugehörige Sekundärliteratur reagiert der italienische Rechtsanwalt des Käufers überrascht, weil sich dort tatsächlich überzeugende Anhaltspunkte für die Rechtsmeinung des Schiedsrichters finden.² Ausdrücklich heißt es etwa im *Secretariat's Guide to ICC Arbitration* unter der Überschrift *iura novit curia*:

*„In some legal systems, the parties may rely on the judge's knowledge of the law rather than setting out and explaining the law to the judge. This is usually not the case in international arbitration, for which this approach is undesirable.“*³

¹ Die *ICC Expedited Procedure Rules* sehen in Art. 30 sowie Art. 2 Abs. 1 Appendix VI ICC-Schiedsregeln bei einem Streitwert von unter zwei Millionen USD die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vor.

² Art. 4.3 lit. h) ICC-Schiedsregeln: „The Request shall contain the following information: [...] all relevant particulars and any observations or proposals as to [...] the applicable rules of law.“ Dazu passend Derains, *Revue de l'Arbitrage* 1998, 709, 711: „L'adage *Jura novit curia* n'a pas sa place en matière d'arbitrage, et surtout pas en matière d'arbitrage international.“ Es wird im Rahmen der Arbeit darauf einzugehen sein, inwiefern der amerikanische Schiedsrichter „judicial notice“ des amerikanischen Rechts nehmen darf oder gar sollte, s. zu diesem Konzept Alberti, FS Bergsten (2011), S. 5, 7.

³ Fry/Greenberg/Mazza, *The Secretariat's Guide to ICC Arbitration* (2012), S. 225, Rn. 3-769. Weiter heißt es dort: „If an arbitral tribunal considers that certain relevant provisions of the rules of law governing the merits have not been presented to it, it is well advised to adopt one of two approaches. One is to ignore that point, even if it means rejecting a claim or a defense. The other is to invite the parties to make submissions on those potentially relevant provisions of law.“

Der klägerische Rechtsanwalt bittet seinen Mandanten deshalb um Einbeziehung eines deutschen Kollegen. Obschon der Mandant grundsätzlich nicht einsieht, einem deutschen Schiedsrichter den Inhalt des deutschen Rechts erklären zu müssen, willigt er am Ende schweren Herzens ein.

Bei genauer Betrachtung ist der Fall aber nicht damit gelöst, dass der Käufer *nolens volens* den Inhalt des deutschen Rechts vortragen lässt. Evident ist es sich bei der geschilderten Meinungsverschiedenheit nur um die Spitze des Eisbergs. Ohne Umstände lassen sich zahlreiche Abwandlungen bilden: Wie verändert sich das Ergebnis, wenn der deutsche Einzelschiedsrichter über italienisches Recht entscheiden soll? Oder ein amerikanischer Schiedsrichter über amerikanisches Recht? Welchen Einfluss hat es auf den Vorgang der Rechtsermittlung, wenn das Schiedsgericht mit mehreren Schiedsrichtern besetzt ist? Und wie wirkt es sich aus, wenn diese aus unterschiedlichen Ländern stammen?

In der schiedsverfahrensrechtlichen Literatur findet sich bislang kein theoretischer Ansatz, der zur Lösung dieser oder vergleichbarer Praxisfälle herangezogen werden könnte.⁴ Vielmehr kreist die Diskussion bislang um Teilaspekte und erschöpft sich letztlich darin, eine Vielzahl unterschiedlicher Fragen herauszuarbeiten.⁵

B. Erkenntnisinteresse und Gang der Abhandlung

Der Kern der Abhandlung betrifft das epistemologische Problem, wie mit fehlender Rechtskenntnis in Schiedsverfahren umzugehen ist.⁶ Es geht also nicht im engeren Sinne darum, wie das Schiedsgericht den Inhalt des anwendbaren Rechts festlegt, sondern vielmehr darum,

⁴ An einer monographischen Aufbereitung der Fragestellung fehlt es bislang. *Viegas de Freitas Monteiro* beschreibt in ihrer Masterarbeit lediglich die aufgeworfenen Probleme, schlägt aber keine Lösungen vor, s. *Viegas de Freitas Monteiro*, *Jura Novit Curia in International Commercial Arbitration* (2013), S. 80-84. *Sandberg* begnügt sich hingegen damit, die Geltung von *iura novit curia* in Schiedsverfahren mit Sitz in Schweden schlechthin zu verneinen, s. *Sandberg*, *Jura novit arbiter?* (2011), S. 2.

⁵ In der Studie der *International Law Association* zum Thema „Ascertaining the Contents of the Applicable Law in International Commercial Arbitration“ werden auf zwei Seiten insgesamt sechzehn Fragen gestellt, *International Law Association*, 26 *Arb. Int'l.* 193, 199-200 (2010). Weitere vierzehn Fragen zählt *Waincymer* zu Beginn seines Aufsatzes auf; diese Fragen überschneiden sich lediglich teilweise mit denen der *International Law Association*, s. *Waincymer*, 28 *J. Int'l Arb.* 201, 203 (2011).

⁶ In internationalen Schiedsverfahren treffen Schiedsrichter, Rechtsanwälte und Parteien aus unterschiedlichen Rechtsordnungen zusammen. Es ist nicht selbstverständlich, dass die Beteiligten über Kenntnisse im anwendbaren Recht verfügen. Vielmehr kann der Fall eintreten, dass keiner der Beteiligten das anwendbare Recht kennt. Eindrücklich zum Ganzen Kaufmann-Kohler, 21 *Arb. Int'l.* 631 (2005).

wie die rechtlichen Entscheidungsgrundlagen beschafft werden. Sowohl die Parteien als auch das Schiedsgericht könnten hierfür jeweils oder gemeinsam die Verantwortung tragen. Ausdruck dieses Zusammenspiels sind zwei Kernfragen, die miteinander in normativer und tatsächlicher Hinsicht verwoben sind:

1. Müssen die Parteien dem Schiedsgericht die rechtlichen Entscheidungsgrundlagen vortragen, nachweisen oder gar beweisen? (Beweisbedürftigkeit von Recht)
2. Inwieweit darf oder sollte das Schiedsgericht die rechtlichen Entscheidungsgrundlagen selbst ermitteln und welche Rolle spielt die schiedsrichterliche Rechtskenntnis für die Beweisbedürftigkeit von Recht? (Richterliche Rechtskenntnis)

Darüber hinaus werden die unmittelbaren Bezüge zur prozessualen Behandlung von Rechtsausführungen sowie zum rechtlichen Gehör hergestellt.

Methodisch zielt die Abhandlung darauf ab, das Erkenntnisinteresse in seinen rechtsgeschichtlichen, rechtsvergleichenden und schiedsverfahrensrechtlichen Kontext zu setzen. Die Untersuchung der Rechtsgeschichte schärft dabei nicht nur das Verständnis für das geltende Recht, sondern vor allem für die Gründe, die hinter den heutigen Regelungsentscheidungen stehen. Die Rechtsvergleichung fügt eine weitere Dimension hinzu. Im Schiedsverfahren laufen die Fäden zusammen. Der Blick wandert dabei immer wieder zwischen Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Schiedsgerichtsbarkeit hin und her.

Insgesamt versteht die Arbeit sich als Grundlagenuntersuchung. Es sollen die argumentativen Bausteine freigelegt werden, um einen informierten Diskurs über die Rechtsermittlung in internationalen Schiedsverfahren zu ermöglichen. Auf diesem Weg besteht Hoffnung, die Ursachen für die unterschiedlichen Meinungen zu *iura novit curia* in Schiedsverfahren zu erkennen und dauerhaft besser zu verstehen.

C. Wesentliche Ergebnisse der Abhandlung

Im Kern geht es bei dem Streit um die Geltung von *iura novit curia* in internationalen Schiedsverfahren nicht um die Worte *iura novit curia*, sondern um die konkreten Verhaltensweisen, die von den Beteiligten des Schiedsverfahrens zu erwarten sind. Die eingehende Beschäftigung mit dem Rechtssprichwort zeigt deutlich, dass in Wahrheit um die

Aufgabenverteilung zwischen Schiedsrichtern und Parteien gerungen wird. Dabei geht es um elementare Fragen wie den Begriff von Recht, das Verhältnis zwischen verfahrensrechtlicher Freiheit und materieller Gleichheit, die Allgemeinheit des Gesetzes sowie das Mandat des Schiedsrichters. Letztlich wurzelt das Urproblem deshalb in dem Verhältnis zwischen Schiedsgerichtsbarkeit und Staatswesen insgesamt.

Vor diesem Hintergrund lässt sich nicht abstrakt für alle internationalen Schiedsverfahren beurteilen, ob der Grundsatz *iura novit curia* nun gilt oder nicht. Dies ist einerseits auf die vielfältigen Bedeutungsschichten von *iura novit curia* und andererseits auf die unbegrenzten Kombinationsmöglichkeiten von Parteivereinbarungen, anwendbarem Recht und Besetzung des Schiedsgerichts zurückzuführen. Festhalten lässt sich aber immerhin, dass der Zusammenhang zwischen Beweisbedürftigkeit von Recht und richterlicher Rechtskenntnis von dem Rechtsspruchwort *iura novit curia* selbst angesprochen wird. Was dem Gericht bereits bekannt ist, muss ihm nicht bewiesen werden und was ihm unbekannt ist, hängt letztlich mit der Person des Richters selbst zusammen.

Was die beiden zum Beginn der Abhandlung gestellten Fragen betrifft, so bietet es sich an, die zweite Frage vor der ersten zu beantworten. Schließlich hängt die Beweisbedürftigkeit von Recht aus Sicht der Parteien davon ab, ob das Schiedsgericht die rechtlichen Entscheidungsgrundlagen selbst ermitteln darf oder gar sollte. Anders als deutsche Richter sind Schiedsrichter jedenfalls nicht per se verpflichtet, die Rechtslage von Amts wegen zu ermitteln. Umgekehrt ist es aber auch nicht richtig, eine schiedsrichterliche Rechtsermittlungspflicht ganz allgemein abzulehnen. Entscheidend ist vielmehr, dass eine schiedsrichterliche Rechtsermittlungspflicht mit Durchsetzungsschwierigkeiten behaftet ist, die im staatlichen Prozess nicht in dieser Form auftreten. Schiedssprüche unterliegen dem Grundsatz der Finalität. Nur im Ausnahmefall drohen Aufhebung oder Vollstreckungsversagung. Dieser Strukturunterschied wirkt sich auf die schiedsrichterliche Rechtsermittlung insofern aus, als eine höhere Instanz unterlassene oder fehlerhafte Rechtsermittlungen im Regelfall nicht korrigiert. Dies kann Schiedsrichter selbst bei Vorliegen einer Ermittlungspflicht dazu verleiten, auf eigenständige Rechtsrecherchen zu verzichten.

Fehlt es an einer Rechtsermittlungspflicht, so liegt die Ausübung der Rechtsermittlungsbefugnis im Ermessen der Schiedsrichter. Dieses Ermessen ist seinerseits Ausfluss der

schiedsverfahrensrechtlichen Flexibilität. In Ausübung ihres Ermessens dürfen Schiedsrichter selbst über das Ob und Wie eigenständiger Recherchen entscheiden. Neben Erlass eines vollstreckbaren Schiedsspruchs sollten sie vor allem darauf achten, den Erwartungen der Parteien und Schiedsinstitutionen zu entsprechen. Davon ist insbesondere umfasst, juristische Fähigkeiten, Kenntnisse im anwendbaren Recht sowie Spezialwissen in bestimmten Rechtsfragen im Verfahren zum Tragen zu bringen.

Liegt die Rechtsermittlung im Ermessen der Schiedsrichter, so können die Parteien sich nicht auf eigenständige schiedsrichterliche Rechtsermittlungen verlassen. Es obliegt deshalb den Parteien selbst, das Schiedsgericht vom Inhalt des anwendbaren Rechts zu überzeugen. Ein förmlicher Rechtsbeweis ist hingegen im Regelfall nicht erforderlich. Die beweisrechtlichen Kategorien vermögen aber durchaus als Orientierung zu dienen. Art und Umfang des gebotenen Rechtsvortrages hängen dabei von der Schwierigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen sowie der Rechtskenntnis der entscheidenden Schiedsrichter ab. Je geringer die Rechtskenntnisse eines Schiedsrichters im anwendbaren Recht sind, desto gründlicher sollten die Rechtsausführungen der Parteien ausfallen. Wie *iura novit curia* es andeutet, hängt die Beweisbedürftigkeit von Recht folglich auch in Schiedsverfahren von der schiedsrichterlichen Rechtskenntnis ab. Die erste Frage des Erkenntnisinteresses lässt sich nach allem dahingehend beantworten, dass die Parteien eine Rechtsvortragsobliegenheit trifft, deren Reichweite von der schiedsrichterlichen Rechtskenntnis bestimmt wird.

Unabhängig von diesen Punkten zeigt die Abhandlung aber auch, dass die Allgemeinheit des Gesetzes im Gebiet des Nationalstaats ihre Vollendung, aber auch ihre Grenze findet. Um dies zu ändern, müssten die Nationalstaaten ihre Gesetzgebungskompetenz auf transnationaler Ebene bündeln und weltweit verbindliche Gesetze für den globalisierten Wirtschaftsverkehr erlassen. Ein solcher Vorgang ist jedoch weder absehbar noch wünschenswert. Eine umfassende Rechtsanwendung von Amts wegen, wie sie in Deutschland für deutsches Recht Geltung entfaltet, wird sich in Schiedsverfahren deshalb nicht allgemein durchsetzen lassen. Es bleibt also auf absehbare Zeit nur, eine im Einzelfall maßgeschneiderte Lösung zu finden. In den Worten von *Cardozo*:

„Law never is, but is always about to be. It is realized only when embodied in a judgment, and in being realized, expires. There are no such things as rules or principles: there are only isolated dooms.“⁷

⁷ Cardozo, *The Nature of the Judicial Process* (1921), S. 126.